

Wolfgang Benedek
Otto König
Christian Promitzer
(Hrsg.)

Menschenrechte in
Bosnien und Herzegowina:
Wissenschaft und Praxis

BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Inhalt

Vorwort	9
Rechtswissenschaftliche Sektion	
Einführung	15
<i>Ćazim Sadiković</i> Ein Überblick über den Schutz der Menschenrechte nach den Bestimmungen des Dayton-Abkommens	19
<i>Manfred Nowak</i> Die Menschenrechtsbestimmungen des Abkommens von Dayton in der Praxis	29
<i>Slavica Krneta</i> Die rechtlichen und praktischen Hindernisse bei der Rückkehr der Flüchtlinge und Emigranten	45
<i>Heike Alefsen</i> Menschenrechtsschutz in Bosnien und Herzegowina: Aus der Sicht der internationalen Gemeinschaft	51
<i>Roland Salvisberg</i> Menschenrechtsschutz in Bosnien und Herzegowina: Notwendigkeit des holistischen Ansatzes und Potential der Zivilgesellschaft	73
<i>Zvonko Miljko</i> Perspektiven der Menschenrechte bei der Implementierung des Daytonabkommens	83

<i>Joseph Marko</i> Einige Thesen zum „Politischen Wiederaufbau“. Gemeinsame Institutionen, Zivilgesellschaft und die Rolle der Medien	101
<i>Ermin Sarajlija</i> Die Aufnahme der Menschenrechte in die Studienpläne der Universität	113
<i>Wolfgang Benedek</i> Menschenrechtsunterricht in Bosnien und Herzegowina: Entwicklung von Lehrangeboten für die Universitäten	121
Interreligiöse Sektion	
Einführung	135
<i>Norbert Brieskorn S. J.</i> Die Menschenrechte als interreligiöse Herausforderung	141
<i>Pero Sudar</i> Die Menschenrechte im Lichte der christlichen Lehre. Historischer Überblick und Grundlegungen	155
<i>Ibrahim Džananović</i> Die wichtigsten Prinzipien der Menschenrechte in der islamischen Rechtswissenschaft	169
<i>Eliezer Papo</i> Menschenrechte aus jüdischer Perspektive	181
<i>Branka Raguz</i> Theorie und Praxis der Religionsfreiheit in der Föderation Bosnien und Herzegowina	215
<i>Omer Nakičević</i> Antwort auf die Herausforderung der Zeit	229

Inhalt

<i>Velimir Blažević</i> Das Engagement der Katholischen Kirche für die Wahrung und Verteidigung der Menschenrechte sowie der bürgerlichen Freiheit während des Krieges in Bosnien und Herzegowina	241
<i>Boro Kontić</i> Die Position der bosnisch-herzegowinischen Medien bei interreligiösen Fragen	255
Historisch-philosophische Sektion	
Einführung	267
<i>Gajo Sekulić</i> Fünf Paradoxa der Menschenrechtsfragen vom Stand- punkt der ethischen Rekonstruktion der Geistes- und Sozialwissenschaften in Bosnien-Herzegowina – Thesen	273
<i>Ugo Vlasiavljević</i> Die Politik des Wissens und des Nichtwissens	285
<i>Jovan Divjak</i> Nationale Mythen im Krieg	309
<i>Branko Tošović</i> Linguistik des Krieges – Krieg der Linguisten	329
<i>Dževad Juzbašić</i> Kritische Konfrontation mit der Vergangenheit	341
<i>Rüdiger Malli</i> Die Bedeutung der österreichischen Geisteswissen- schaften für die Rekonstruktion von Bosnien und der Herzegowina	349

ELIEZER PAPO

Menschenrechte aus jüdischer Perspektive

Obwohl die Menschenrechte kein zentrales Thema des Gesetzsystems der *Tora* darstellen und die klassische hebräische Sprache den Begriff Menschenrechte überhaupt nicht kennt, bedeutet dies keineswegs, daß der Mensch der *Tora* nach rechtlos wäre. Im Gegenteil! Mit der Erfüllung seiner Pflichten erlangt der Mensch tatsächlich verwirklichte – anstelle proklamierter, aber undurchführbarer Rechte. Die *Tora* kennt keine idealen, unveräußerlichen, natürlichen Rechte. Alle Rechte sind bedingt, erworben und umsetzbar, bzw. bewährt. Sie stellen immer eine konkrete Verpflichtung eines anderen Subjektes gegenüber dem Rechtsträger dar und sind daher als verpflichtend ausgewiesen. Da jedoch die *Tora* lieber aus der Perspektive der Pflichten spricht (und damit Gott selbst Pflichten übernimmt) sind die Rechte des Einzelnen als Pflichten von Anderen (Einzelner, Institutionen, gesellschaftlichen Funktionären und schließlich des Heiligen, gepriesen sei er, selbst) ihm gegenüber definiert. Mit der Absicht, die Menschenrechte nach europäischem Muster zu repräsentieren, wird es unumgänglich, zunächst die Rechte Einzelner aus den Pflichten anderer Subjekte ihm gegenüber abzuleiten und sie danach zu klassifizieren und zu systematisieren.

Da die *Tora* zwei parallele und von einander unabhängige Systeme von Pflichten bietet, eines für die Söhne Noahs (die Menschheit schlechthin) und ein zweites für die Söhne des Bundes (die Juden) werden gegenseitige Verpflichtungen (sprich: Rechte) von der Zugehörigkeit zu einem dieser beiden Systeme bestimmt. Historisch gesehen ist das System der Söhne Noahs dem sinaitisch-mosaischem Bund vorausgegangen. Daher werden die Rechte, die durch das *noahitische* System garantiert sind, zunächst systematisiert und präsentiert.

DIE RECHTE DER SÖHNE NOAHS ODER: ALLGEMEINE MENSCHENRECHTE

Die grundlegenden Menschenrechte der Söhne Noahs, erworben durch die Erfüllung der sieben Gebote für die Noahiten und abgeleitet von ihren gegenseitigen, in der *Tora* vorgeschriebenen Pflichten, werden durch die *Tora* sanktioniert und garantiert:

1. Das Recht auf Leben
2. Das Recht auf Freiheit
3. Das Recht auf Gleichheit
4. Das Recht auf freie Meinung und Rede
5. Das Recht auf Besitz
6. Das Recht freier heterosexueller Beziehungen

Das Recht auf Leben

„Wenn aber euer Blut vergossen wird, fordere ich Rechenschaft, und zwar für das Blut von jedem von euch. Von jedem Tier fordere ich Rechenschaft und vom Menschen. Für das Leben des Menschen fordere ich Rechenschaft von jedem seiner Brüder. Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut wird durch Menschen vergossen. Denn: Als Abbild Gottes hat er den Menschen gemacht.“¹

Das Recht auf Leben geht aus dem Verbot des Tötens hervor. Davon soll im nachfolgenden Abschnitt noch ausführlicher die Rede sein.

Das Recht auf Freiheit

Nachdem das *noahitische* Gesetzssystem kein diversifiziertes Strafsystem kennt, sondern als einzige Sanktion für Übertretungen eines jeden der sieben Gebote nur die Todesstrafe verhängt, ist es nicht notwendig, daß das *noahitische* System Menschenraub und Diebstahl von Gütern (von beweglichen

¹ Gen 9:5,6.

und unbeweglichen) in zwei unterschiedliche Verbote aufteilt, wie im jüdischen Recht, in dem für den Vollzug dieser beiden Straftaten unterschiedliche Sanktionen vorgesehen sind.

Der Verstoß gegen das Verbot von Menschenraub, unter dem man eigentlich Freiheitsberaubung versteht, wird im Buch Genesis im 34. Kap. beschrieben. Sichem, der Sohn des Hiwitters Hamor nimmt, genauer gesagt, entführt Dina, die Tochter Jakobs und bringt sie in sein Haus, wo er mit ihr ein intimes Verhältnis eingeht. Erst nachträglich wendet sich Sichem an seinen Vater, der sich wiederum an Jakob wendet in der Absicht, rückwirkend seine (und Dinas) Einwilligung zu erwirken. Als Jakobs Söhnen bewußt wird, daß nicht nur Hamor, Sichems Vater, welcher *„der Fürst dieses Landes (dieser Stadt)“*² war, keineswegs die Absicht hat, seinen Sohn wegen der Übertretung des allgemeinen Verbotes von Freiheitsentzug zu bestrafen, sondern überdies noch bemüht ist, die ganze Sache zu vertuschen und damit eigentlich selbst das Gesetz übertritt (die Unterlassung des siebenten und einzig positiven Gebotes für die Söhne Noahs ist, der Frage der Übertretungen der sechs Verbote nach zu urteilen, ebenfalls mit der Todesstrafe bedroht³) und auch Hamor nicht verurteilt wurde, da er es verabsäumte, den eigenen Sohn zu richten und gleichzeitig alle Bewohner der Stadt gegen das siebente Gebot der Söhne Noahs verstoßen (wofür alle den Tod verdienen), beschließen sie in der Absicht, die ganze Stadt zu bestrafen, die sich allgemeingültigen Gesetzen gegenüber taub stellt, sich einer List zu bedienen. Scheinbar akzeptieren sie rückwirkend die Verheimlichung der Affäre und stellen eine neue Bedingung: alle Bewohner der Stadt müssen sich beschneiden lassen, damit ihnen auch die übrigen Juden ihre Töchter zur Heirat übergeben und sie deren Töchter zur Frau nehmen können. Aber als die Bewohner der Stadt sich tatsächlich beschneiden lassen, kommen am dritten Tage der Beschneidung – wenn die postoperativen Schmerzen am größten sind – Simeon und Levi in die Stadt und bestrafen die gesamte männliche Einwohner-

² Gen 34:3.

³ Es handelt sich um das Gebot der Rechtspflege, vgl. Sanhedrin 56a [Anm. d. Übers.].

schaft. In den Augen eines modernen westlichen Lesers, der das *noahitische* Gesetzssystem nicht kennt, werden Simeon und Levi zu Massenmördern und man erwartet, daß Jakob ihre Handlungsweise verurteilen müßte. Jakob verurteilt ihr Handeln zwar tatsächlich, doch nicht vom Standpunkt der „natürlichen“ Moral und Menschenliebe, sondern vom Standpunkt des Verhaltenskodex her, der Simeon und Levi in ihrem Eifer zu dieser Tat bewegte. Jakobs Einwand ist folgender:

„Ihr stürzt mich ins Unglück. Ihr habt mich in Verruf gebracht beim Bewohner des Landes,⁴ den Kanaanitern und Perisitern. Meine Männer kann man an den Fingern abzählen. Jene werden sich gegen mich zusammen tun und mich niedermachen – Dann ist es vorbei mit mir und meinem Haus.“⁵

Mit anderen Worten: Jakob widersetzt sich der Tat Simeons und Levis nicht aus prinzipiellen, sondern aus strategischen Gründen. Ihm ist völlig klar, daß Simeon und Levi eifrige Vollstrecker des radikalen Gesetzes sind, welches aus Liebe zur Wahrheit in der Erziehung der Menschheit von Erfolg gekrönt war – in erster Linie gerade wegen seiner Radikalität und Rigorosität. Er fragt sich aber ob es angebracht ist, auf der Durchführung des Gesetzes zu beharren, wenn dadurch die Existenz einer Familie (eines Volkes) in Frage gestellt wird. Ohne radikales Vorgehen gegenüber der Bedrohung der minimalen Ordnung und Sicherheit in der menschlichen Gesellschaft und ohne rigorose Durchführung dieser Sanktionen wäre es absolut unmöglich, sich vom toten Punkt fortzubewegen.

⁴ Das hebräische Original lautet: „Dem Bewohner des Landes ...“ Es handelt sich hier um eine Charakteristik des biblischen Stils, in der Verwendung des Singulars statt des Plurals vermittelt die *Tora* den Eindruck, alle Bewohner der Erde, alle Kanaaniter und Perisiter seien gegenüber Jakob nur einer – d.h. daß gegen ihn eine gemeinsame Front organisiert werde.

⁵ Ebd. 30.

Das Recht auf Gleichheit

Wie im jüdischen und auch im *noahitischen* Recht ist das Prinzip der Gleichheit in erster Linie an die Gleichheit vor dem Gesetz gebunden. Und wirklich, das *noahitische* Rechtssystem, da es in erster Linie auf Verboten beruht (sechs Verbote im Verhältnis zu einem positiven Gebot), welche gleichermaßen für alle gelten (Freie und Sklaven), anerkennt keine Unterschiede des Geschlechts, der Rasse, der Klassen oder sozialen Ränge als Basis für Ausnahmen vor dem Gesetz. Alle Söhne Noahs sind gleich vor dem Gesetz.

Das Recht auf Meinungs- und Gedankenfreiheit

Das Recht auf Meinungs- und Gedankenfreiheit der Söhne Noahs ist ausschließlich durch das Verbot der Gotteslästerung beschränkt. Außer Blasphemie ist keine einzige Meinungsäußerung an sich strafbar.

Das Recht auf Besitz

Das Recht auf Besitz geht aus dem Verbot des Diebstahls hervor, und die radikale Strafe, die nach *noahitischem* Gesetz den Täter bei Übertretung dieses Verbotes trifft, zielt auf die Ausmerzung dieser negativen Erscheinung ab.

Das Recht, heterosexuelle Beziehungen frei einzugehen

Die Bestimmungen des *noahitischen* Rechts sind in der Frage der Eheverhältnisse den modernen liberalen Auffassungen (angenommen von der Mehrheit der westeuropäischen Gesetzgebungen) erstaunlich ähnlich, wobei die formal nicht registrierte Beziehung zwischen Mann und Frau (die in einem gemeinsamen Haushalt leben) alle rechtlichen Konsequenzen einer Ehe nach sich zieht; Kinder aus einer solchen Beziehung

werden als gesetzmäßig angesehen. Nach *noahitischem* Recht (das ausschließlich am wirklichen Zustand der Dinge interessiert ist, bzw. an der Frage, ob zwei Menschen zusammenleben oder nicht) handelt es sich nicht *post factum* um die Verleihung des Status einer nicht formal geschlossenen Ehe. Das *noahitische* Recht kennt im allgemeinen die Forderung nach einem formalen Eheschluß nicht. Wann immer eine Frau mit einem Mann zusammenlebt, ist es anderen Männern verboten, mit ihr eine sexuelle Beziehung zu unterhalten, so wie es der Frau selbst untersagt ist, in sexuelle Beziehungen mit anderen Männern zu treten. Aber in dem Augenblick, da die zwei den gemeinsamen Haushalt auflösen, haben beide das Recht, eine neue Beziehung mit anderen Partnern einzugehen. Im Streitfall muß das Gericht nach dem wirklichen und nicht nach dem formalen Stand der Dinge verfahren.

Die einzige Begrenzung sind sechs verbotene sexuelle Beziehungen, die in der *Mišnê Tôra* im 9. Kapitel aufgezählt sind „*Hilkôtch melakîm we-milchamôtch*“ (der „*Vorschriften über Könige und Kriege*“) im „Gesetz über die Richter“, und welche der Übersicht halber hier noch einmal angeführt werden:

„*Sechs Blößen (sexuelle Beziehungen) sind Ben Noah verboten: die Mutter, die Frau des Vaters, die verheiratete Frau, die Schwester der Mutter, ein Mann (männliche Homosexualität), und Tiere (Sodomie) – denn es heißt: „Darum verläßt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau und sie werden ein Fleisch.“⁶ Und der Mensch wird seinen Vater verlassen (und seine Mutter, und sich an seine Frau binden – und ein Fleisch werden.“⁷*

„... Vater ...“ = Anspielung auf die Frau des Vaters; „und ... Mutter ...“ = versteht sich von selbst; „... (und bindet sich) an seine Frau ...“ = nicht an die Frau eines anderen; „... an seine Frau ...“ = nicht an einen Mann; „... und sie werden ein Fleisch ...“ = damit sind Tiere, wilde Bestien und Vögel ausgeschieden, mit welchen er ein Fleisch werden kann.

⁶ Gen 2:24.

⁷ Vgl. dazu Gen 2:24.

In den „*Vorschriften über das Eherecht*“ („*Hilkôt isût*“) 1:1 beschreibt RaMbam⁸ den Zustand, welcher sich vor der Verleihung der *Tora* auf die Juden bezogen hat. Durch die Annahme der *Tora* haben die Juden schließlich einen weit komplexeren und differenzierteren Zugang zur Eheproblematik übernommen, aber für den Rest der Menschheit gelten weiterhin die erwähnten *noahitischen* Regeln.

„*Vor der Verleihung der Tora traf der Mann die Frau auf dem Marktplatz – und wenn er sie heiraten wollte und sie einwilligte, führte er sie in sein Haus und trat allein in sexuelle Kontakte mit ihr – und sie wurde seine Frau. Als die Tora gegeben wurde, wurde Israel geboten: wenn ein Mann eine Frau heiraten will, erwerbe er sie zuerst vor Zeugen, und dann werde sie ihm zur Frau, denn es heißt: „Wenn ein Mann eine Frau nimmt, und zu ihr kommt.“⁹*

DAS RECHT DER SÖHNE DES BUNDES ODER: DIE MENSCHENRECHTE IM JÜDISCHEN GESETZSYSTEM

1. Das Recht auf Leben
2. Das Recht auf Freiheit
3. Das Recht auf Gleichheit
4. Das Recht auf Meinungs- und Redefreiheit
5. Das Recht auf Besitz
6. Das Recht auf Privatsphäre

Das Recht auf Leben

Obwohl die Juden vor der Annahme der *Tora* gleich wie die restliche Menschheit verpflichtet waren, die sieben Gebote für die Söhne Noahs einzuhalten – von welchen eines das Verbot des Tötens ist – wollten sie nicht, daß der Bund für das jüdische Volk abhängig von irgendeiner früheren Gesetzgebung¹⁰

⁸ Abk. für Moses Maimonides.

⁹ Dtn 22:13.

¹⁰ Den Rabbinern nach verhält es sich genau umgekehrt: die Menschheit ist heute verpflichtet, die sieben Gebote der Söhne Noahs einzuhalten, nicht

sein sollte. Gott selbst hat im *Dekalog* (den Zehn Geboten), der Vorlage für den Verfassungsentwurf, das Verbot „*al tirtsach*“ – „*Du sollst nicht töten*“¹¹ eingeschlossen, indem er Moses gleichzeitig eine ganze Reihe neuer einzelner Vorschriften übergab, welche die Zurechnungsfähigkeit, Strafbarkeit, Absichten, Taten, erleichternde und erschwerende Umstände u. ä. betreffen. Weil das jüdische Gesetz für bestimmte, absichtlich begangene kriminelle Handlungen die Todesstrafe vorsieht, versteht es sich, daß die Vollstreckung derselben nicht unter das Verbot des Tötens fällt. Wie in allen übrigen Rechtssystemen hat auch im hebräischen der Gesetzgeber das Recht, Ausnahmen von den bestehenden Regeln und Verboten vorzusehen. Dieses Prinzip ist im hebräischen Recht formuliert als: „*pe še-`asar-hû` še-hittir*“ – „*der Mund der verboten hat, kann auch erlauben*“.

Aus dem erwähnten Verbot des Tötens geht hervor, daß die *Tora* das fundamentale Menschenrecht, das Recht auf Leben, kennt, billigt und schützt.

Dennoch stellt sich die Frage: Was geschieht, wenn durch das Einhalten der göttlichen Vorschrift ein Menschenleben bedroht wird? Z. B.: Die *Tora* verbietet den Juden jegliches Verrichten von Arbeit am *Sabbat*.¹² Was dann, wenn das Leben eines anderen Juden in Gefahr ist, und die einzige Art dieses zu retten den Bruch dieses Verbotes der Arbeit bedeutet? Die mündliche Tradition befindet, daß in dieser Situation durch die Verletzung des *Sabbats* kein Leben gerettet würde.

weil sie Gott Adam und Noah befohlen hatte, sondern weil Moses durch die *Tora* das vorangehende bestehende allgemeinemenschliche System in Kraft setzte. Daher gilt derjenige, der sich an die sieben Gebote für die Söhne Noahs aus humanistischen, ethischen oder irgendwelchen anderen ähnlichen Gründen hält, als Weiser des Volkes, aber nicht als Gelehrter des Volkes, wodurch er keinen Anteil an der Welt hat, die da kommt. Um sich einen Anteil an der Welt, die da kommt zu erwerben, genügt es nicht „zufällig“ Gottes Gebote zu befolgen, sondern es ist auch das Motiv notwendig, Gott zu dienen durch die Bewahrung dessen, was Gott durch die Hand seines Dieners Moses befahl.

¹¹ Ex 20:13, Deut 5:17.

¹² Die Definition des Begriffs Arbeit ist nicht dem Einzelnen überlassen, sondern das Sanhedrin hat taxativ 39 Kategorien von Arbeit aufgezählt, die im biblischen Sinne als Arbeit angesehen werden: ackern, säen ... etc.

Die Talmud-Gelehrten versuchten auf unterschiedliche Weise den Grund dafür zu erklären, der hinter dieser Weisung des mündlich tradierten Gesetzes steht. Im *babylonischen Talmud*, im Traktat *Yoma* 85, ist folgende Diskussion festgehalten: Rabi Yišma'el, Rabi 'Aqiba, Rabi El'azar ben 'Azarya befanden sich einst auf dem Wege, und Levi der Ordner und R. Yišma'el, Sohn des R. El'azar b. 'Azarya, folgten ihnen. Da wurde unter ihnen die Frage aufgeworfen, woher denn zu entnehmen sei, daß die Lebensrettung den Sabbat verdränge. R. Yišma'el begann und sprach: „*Wenn der Dieb beim Einbruche betroffen wird* (und so geschlagen wird, daß er stirbt – solch ein Mord wird strafrechtlich nicht verfolgt)¹³; bei diesem ist es ja zweifelhaft, ob er (nur) des Geldes wegen kommt oder (auch) auf das Leben geht, ferner verunreinigt das Blutvergießen das Land und veranlaßt, daß die Göttlichkeit von Yisra'el weiche, dennoch darf man sich durch sein Leben retten, um wieviel mehr verdrängt die Lebensrettung den Sabbat. Darauf begann R. 'Aqiba und sprach: „*Wenn einer von den anderen mutwillig [tötet] etc., so sollst du ihn von seinem Altar wegholen, daß er getötet werde*“¹⁴; nur vom Altar weg, nicht aber vom Altar herunter. Hierzu sagte Rabba b. Hana im Namen R. Johannas, nur um getötet zu werden, um das Leben zu erhalten, auch vom Altar herunter. Wenn man nun diesen „vom Altar herunterholt“, obgleich es zweifelhaft ist, ob seine Aussage von Bedeutung ist oder nicht, und der Tempeldienst dennoch den Sabbat verdrängt um wieviel mehr verdrängt die Lebensrettung den Sabbat. Alsdann begann R. El'azar und sprach: „*Wenn die Beschneidung, die nur eines der zweihundert-achtundvierzig Glieder des Menschen betrifft den Sabbat verdrängt, um wieviel mehr verdrängt ihn [die Rettung] seines ganzen Körpers*“¹⁵.

¹³ Ex 22:1 im Original.

¹⁴ Gen 21:14.

¹⁵ Die Beschneidung wird im Einklang mit der ausdrücklichen göttlichen Bestimmung am achten Tag vollzogen – selbst dann, wenn der achte Tag auf einen *Sabbat* fällt.

R. Jose b.R. Jehuda erklärte: „Nur meine Sabbate sollt ihr beobachten“¹⁶; man könnte glauben, in jedem Falle, so heißt es: nur teilend. R. Jonathan b. Joseph erklärte: „Denn er muß euch heilig sein, er ist euch übergeben, nicht aber ihm“. R. Šimón b. Menasja erklärte: „Die Kinder Yisra'els sollen den Sabbat beobachten, die Tora sagt damit, daß man seinetwegen einen Sabbat entweihe, damit er viele Sabbate beobachte“¹⁷. R. Jehuda sagte im Namen Šemu'els: „Wäre ich dabei, so würde ich zu ihnen gesagt haben: Ich habe einen noch besseren [Beleg] als die eurigen. Er lebe durch sie, und nicht, daß er durch sie sterbe“.

Tatsächlich wurde von der späteren rabbinischen Literatur Šemu'els Ansicht mit der Begründung übernommen, die die mündlich Tora anführt, die Übertretung des Sabbats zu erlauben, wenn dadurch ein Leben gerettet werden kann. Der Sabbat ist natürlich nur ein eklatantes Beispiel, ausgewählt gerade wegen seiner immensen Bedeutung, die er für die Existenz der Juden hat (deshalb auch die Todesstrafe bei Verletzung des Sabbats). Dasselbe Prinzip – „we-chay ba-hem“ – „ihretwegen wird er leben“ gilt auch im Falle, wenn die übrigen Gebote in Kollision mit Menschenleben geraten.

Die Ausnahme gilt beispielsweise, wenn ein Verbrecher einen Juden bedroht, ihn zu töten, falls er ihm nicht eine verbotene Mahlzeit zubereite (nach der Tora ist es verboten, während des siebentätigen Pesah-Festes Fleisch und Milch zusammen zu kochen oder eine Speise aus Hefeteig zu bereiten), dieser aber selbst davon nicht kostet – oder ähnliches. Aus dem Prinzip „we-chay ba-hem“ kann man ableiten, daß im Falle von Gewalt eine besondere Regel gilt: „ya`avor u-val yehareg“ – „besser zu übertreten, als getötet zu werden“.

Diese Regel gilt aber ausschließlich dann, wenn der oben genannte Verbrecher nicht vom Wunsch getrieben wird, den Juden zur Übertretung der Mitswot zu bewegen, sondern nur an seinem eigenen Genuß interessiert ist (er ordnete an, für

¹⁶ Ex 31:13.

¹⁷ Alles oder nichts.

ihn Arbeiten zu verrichten, doch die Bedeutung des Sabbat interessierte ihn nicht oder er ordnete an, für ihn zu kochen und vor ihm eine bestimmte Art von Speise zu kosten u.ä.). Wenn aber offensichtlich ist, daß der Verbrecher den Juden nicht wegen seines persönlichen Genusses zur Verletzung des Gebotes treibt, sondern aus ideologischen Gründen, um das jüdische Gesetz vor aller Augen zu erniedrigen, dann ist entscheidend, ob der Szene zehn volljährige Juden beiwohnen. Wenn nicht, dann gilt noch immer das Prinzip: „yacavor – u-val yehareg“ – „besser zu übertreten, als getötet zu werden“, wenn aber die Tat in Anwesenheit einer jüdischen Gemeinschaft begangen wird, kommt das umgekehrte Prinzip zum Tragen, von welchem später noch die Rede sein wird. Derjenige, welcher in einer solchen Situation (in der der Verbrecher nicht gegen die Regel jüdischen Rechts verstößt, sondern er nur am eigenen Genuß interessiert ist) den Tod einer Übertretung der Gebote vorzieht, muß nach jüdischem Gesetz als Selbstmörder¹⁸ angesehen werden.

Die erwähnten Regeln gelten ausschließlich im Falle von Einzelphänomenen. Wenn aber der König, Kaiser, Herrscher, Präsident u.ä. in Erscheinung treten und die Ausübung des jüdischen Gesetzes vollkommen verbieten würden, oder nur einzelne Teile davon mit der Absicht, sie völlig außer kraft zu setzen, dann ist es die Pflicht eines jeden Juden, ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung in Anwesenheit von anderen Juden begangen wird oder nicht, den sicheren Tod einer Besudelung des Namen Gottes vorzuziehen.

Außer diesen erwähnten Einzelfällen oder bei allgemeiner böswilliger Unterdrückung und Herabwürdigung des Gesetzes gibt es noch drei Gebote, welche die Tora, ihrer ungewöhnlichen Bedeutung wegen von den übrigen 613 absondert, die dem Menschen gebieten, daß es für ihn besser sei zu sterben, als sie zu übertreten, ohne Rücksicht darauf, ob ein Verbrecher die Verletzung des Gebotes des eigenen Genusses wegen fordert oder der böswilligen Unterdrückung wegen und ohne

¹⁸ Mišne Tóra, Sefer ha-Mad'a (Buch der Erkenntnis), „Hilhôth Yesôde ha-Tóra“ („Vorschriften über die Grundlagen der Tora“) 5:1

Rücksicht auf die Frage, ob es sich um einen Einzelfall handle oder um eine allgemeine Hetze auf das jüdische Gesetz. Im Falle dieser drei Gebote, als auch im Falle einer einzelnen Schikane in Anwesenheit einer Gemeinschaft (oder einer allgemeinen Verfolgung) gilt einheitlich die Regel: „**yehareg webal yacavor**“ – „*besser getötet werden, als zu übertreten*“.

Die drei Verbote, bei denen es besser ist das Leben zu verlieren, als sie zu übertreten sind:

1. **‘avôdâ zarâ** – in direkter Übersetzung: „fremder Dienst“ = jede Art von Gottesdienst, der nicht ausdrücklich durch den Bund vorgeschrieben ist, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Verehrung von fremden „Göttern“ durch einen Gottesdienst handelt, den Gott befohlen hat, oder um einen Gottesdienst, den fremde „Götter“ „befohlen“ haben – oder um einen Dienst an fremden „Göttern“ auf die Art, wie diese es „befahlen“.¹⁹
2. **šefikût dammîm** – Blutvergießen.
3. **gillûy ‘arayôt** – verbotene sexuelle Beziehungen.

Das Recht auf Freiheit

Das Recht auf Freiheit geht aus dem Verbot von Menschenraub hervor, welches in den Zehn göttlichen Geboten, die auf dem Sinai übergeben wurden (die den Kern der Verfassung darstellen) enthalten ist. In Unkenntnis der mündlich tradierten *Tora*, die die einzige authentische und maßgebliche Quelle für das Verstehen der Anweisungen der schriftlich fixierten *Tora* darstellt, hat sich im Westen die Auffassung eingebürgert, daß sich das Achte göttliche Gebot „Du sollst nicht stehlen“²⁰ auf den Diebstahl von Gütern bezieht. Die mündlich überlieferte *Tora* lehrt jedoch, daß für jede bewußte und absichtliche Übertretung eines jeden der Zehn Gebote des *Dekalogs* die Todesstrafe vorgesehen ist, was bedeutet, daß es sich beim Achten Gebot um Menschenraub handelt und nicht um

¹⁹ Im Detail siehe „*Mišne Tora, Sefer ha-Mad’a*“ (Buch der Erkenntnis), „*Hilhoth ‘Avoda Zara*“ („Vorschriften über fremden Dienst“) – 3.Kap.

²⁰ Ex 20:15.

Raub eines Gegenstandes. Der Diebstahl von Gütern ist ebenfalls verboten, doch nicht durch den Dekalog. Der Diebstahl von unbeweglichen Gütern wird durch folgende Aussage verboten: „... *sollst du die Grenzmarkierung zu Deinem Nachbarn hin ... nicht verrücken*“²¹ und Diebstahl von beweglichen Gütern: „*Ihr sollt nicht stehlen ...*“.²² Das Grundcharakteristikum des Rechts auf Freiheit ist im Abschnitt „Rechte der Söhne Noahs oder Allgemeine Menschenrechte“ dargestellt. Was den modernen Leser an der biblischen Auffassung des Rechts auf Freiheit stört, ist die Tatsache, daß das jüdische Recht die Einrichtung der Sklaverei kennt. Der Grund, die Lösungen in der biblischen Gesetzgebung zum Thema Sklaverei zu mißbilligen, war in Wirklichkeit der, daß in der Welt scheinbar Einheit, Gerechtigkeit und Friede herrschten, bis die *Tora* kam und bestimmten Menschen das Recht gab, andere zu ihren Sklaven zu machen. Nun ist dies aber keineswegs der Fall, sondern die Menschen, obwohl alle nach Gottes Abbild geschaffen wurden, haben seit Urzeiten andere ausgebeutet – die *Tora* kam in der Absicht, das zu verbessern, was im gegebenen historischen Moment zu verbessern möglich war. Da die Abschaffung der Sklaverei unvorstellbar war, hat sich die *Tora* nicht für eine solche maximalistische Forderung entschieden, sondern war bemüht, Ordnung zu schaffen, die Sklaven zu schützen und ihnen ihre elementaren Rechte zu sichern. Demnach hat nicht die *Tora* die Idee der Sklaverei ins Leben gerufen. Ganz im Gegenteil lautet ihre Botschaft: Wenn ihr euch schon Sklaven haltet, müßt ihr wissen, daß ihr mit ihnen nicht wie mit Tieren umgehen könnt, denn sie sind menschliche Wesen – so hat man Sklaven zu behandeln ...

²¹ Dtn 19:14.

²² Lev 19:11.

Das Recht auf Gleichheit

a) Grundpostulate

Das biblische Buch Ester beschäftigt sich mit historischen Ereignissen aus der Zeit des Mido-Persischen Kaiserreiches. Haman, der Großwesir, welcher beabsichtigt, beim Kaiser die „Endlösung der jüdischen Frage“ durchzusetzen, und dessen Intention zum „Glück“ keinen Erfolg hatte, empfiehlt die eigene Absicht mit folgenden Worten:

„Und es sprach Haman zu König Artaxerxes: Es gibt ein Volk, das über alle Provinzen deines Reiches verstreut lebt, aber sich von den anderen Völkern absondert. Seine Gesetze sind von denen aller anderen Völker verschieden. Auch die Gesetze des Königs befolgen sie nicht. Es ist nicht richtig, daß der König ihnen das durchgehen läßt“²³.

„Seine Gesetze sind von denen aller anderen Völkern verschieden“²⁴. Im vorhergehenden Satz gibt es für den heutigen Leser mindestens zwei unlogische Stellen. Die erste bezieht sich auf die Möglichkeit der Verwendung eines Vergleiches von so unterschiedlichen Begriffen wie Volk und Gesetz – „und ihre Gesetze unterscheiden sich von allen Völkern“ und die Mehrheit der Übersetzer des hebräischen Originals sucht dieses Problem durch das Hinzufügen des Wortes „Gesetz“ vor den Wörtern „aller Völker“ zu umgehen, so daß die Übersetzungen des erwähnten Verses allgemein lauten: „dessen Gesetze anders sind als alle Gesetze von allen Völkern“. Die zweite Stelle bezieht sich auf die Glaubwürdigkeit derselben Aussage „wessen Gesetze sind anders als von allen Völkern“, da Gesetze von Volk zu Volk unterschiedlich sind. Aus diesem Postulat geht jedoch hervor, alle Gesetze aller Völker seien gleich und nur das jüdische Gesetz unterscheide sich von allen übrigen. Haman will aber nicht die Gesetze selbst vergleichen, sondern vor allem das Verhältnis der Völker zu ihren eigenen Gesetzen. Während bei den anderen Völkern die Gesetze das Ergebnis des augenblicklichen Willens ihres Herrschers oder des momenta-

²³ Est 3:8.

²⁴ Wörtlich „und ihre Gesetze unterscheiden sich von allen Völkern“.

nen Machtverhältnisses in der Gesellschaft sind, betrachten die Juden die *Tora* als ewiges und unveränderliches Gesetz, welches über die Herrschenden (Kaiser und Parlamente) gestellt ist. Bei den Juden liegt die Betonung auf dem Gesetz, bei den Völkern der Erde auf dem Volk. Dieses Verhältnis ist zugleich auch der Schlüssel für die Erhellung der zweiten unlogischen Stelle: die Gesetze der Völker sind untereinander verschieden, besitzen aber dennoch in Bezug auf das jüdische Gesetz einen kleinsten gemeinsamen Nenner, der sie verdächtig macht und der *Tora* entgegengesetzt, und zwar ihre Aufhebbarkeit bzw. ihre Abhängigkeit von äußeren Faktoren (sei es nun, daß es sich um einen Herrscher oder ein Parlament handelt, denn sowohl der eine als auch das andere werden ausgewechselt, der erste durch Revolution, das zweite durch Wahlen; beide beschließen Gesetze, die zum Ziel haben, die Interessen der herrschenden Kaste oder Partei zu wahren). Von dieser Perspektive aus ist die *Tora* (welche weder der König, noch ein Parlament verändern kann) wesentlich anders als alle Gesetze der übrigen Völker. Der König ist bei den Juden ausführendes Organ der Verfassung (der *Tora*). Er kann weniger wichtige, nicht verfassungsmäßige Gesetze erlassen, die aber nicht im Widerstreit zur Verfassung stehen dürfen, doch er darf sich nicht anmaßen, die Verfassung zu verletzen, die auch für ihn Gültigkeit hat, im gleichen Maße wie für alle anderen Bürger. Das Repräsentantenhaus im *Tora*-System hat die einmalige Funktion der Ausrufung des Königs. Dieser leitet das Heer und den Bereich der Außenpolitik. Die Gerichtsbarkeit befindet sich in Händen des *Sanhedrin*, der zum Zwecke der gewaltsamen Durchsetzung eigener Beschlüsse und Strafen exklusiv die Polizei befehligt. Der Tempel befindet sich in den Händen der *Kohanim* (der Priester) und der *Lewiyyim* (der Leviten). Die Aktionen all dieser Amtsträger sowie des gesamten Volkes stehen unter andauernder Kontrolle des Propheten, dessen grundlegende soziale Rolle in der Kontrolle über die Anwendung des Gesetzes der *Tora* liegt. In vielen Bibelstellen sind Beispiele für Machtmißbrauch oder Gesetzesübertretung von Seiten des Königs, der Mitglieder des *Sanhedrins*, der Priester oder der Leviten belegt, und die daher

ausnahmslos dem Tadel des Propheten ausgesetzt waren. Diejenigen unter ihnen, welche Reue zeigten²⁵ und gewillt waren, den Weg des Bösen, den sie beschritten hatten zu verlassen, wurden verschont, diejenigen aber, die voll Hochmut fortfuhren, das Gesetz zu brechen, wurden von Gottes Strafe ereilt (durch Krankheit²⁶ oder Tod des Schuldigen,²⁷ durch den prophetisch angesagten Tod des Schuldigen²⁸ oder seiner minderjährigen Kinder,²⁹ durch den vom Propheten vorausgesagten Verlust der verantwortlichen Position,³⁰ durch einen vom

²⁵ Es gilt hier anzumerken, daß Reue immer an der Frage nach der endgültigen göttlichen Vergebung und des Anteils an der Welt, die da kommt, gemessen wurde, während in der Frage nach Vergebung in dieser Welt, auf Reue nicht immer zwangsläufig Vergebung folgen muß. In einer Detailanalyse der umfangreichen biblischen Geschichte kann man feststellen, daß bei der Frage nach Vergebung in dieser Welt, in Abhängigkeit von der Natur des Vergehens, zwei göttliche Zugänge möglich sind. Im Falle von zeremoniellen und persönlichen Sünden bewirkt aufrichtige Reue Vergebung. Gleichzeitig aber ist, im Falle von politischen Vergehen, Reue (auch wenn sie aufrichtig ist) nicht relevant für diese Welt und die Folgen des Vergehens sind unausweichlich zu erdulden. Dies ist zugleich auch die Erklärung dafür, warum Davids Reue angenommen, die von Saul aber abgewiesen wurde.

²⁶ Siehe Num 12. Miriam, die Prophetin, Schwester von Moses und Aaron, wurde mit Aussatz bestraft.

²⁷ Siehe Lev 10:1ff. Nadab und Abihu, Priester, Aarons Söhne bestraft wegen Einfügens unerlaubter Zusätze zu den göttlichen Geboten.

²⁸ Siehe 1Kön 20:42, 21:19 bis zum Ende des Kapitels; 2Kön 1:4.

²⁹ Siehe 1Kön 12:13 f.

³⁰ Z.B. der Verlust von Sauls Königswürde (ohne Aufruhr wird er die Macht tatsächlich nachträglich durch einen „natürlichen“ Tod verlieren), der es schicklich fand, gnädiger als der Schöpfer selbst zu sein und sich dazu entschloß, vom dem Befehl der allgemeinen Vernichtung der Amalekiter (einem Volk, welches vom Beginn der nationalen Geschichte an, den Juden gegenüber ausgesprochen feindlich eingestellt war) und ihres Viehs, Agag, den König Amalekiter und das Beste seines Viehs auszunehmen*, um sie als Opfer darbringen zu können. Vgl. 1Sam 15:15–24. In 1 Sam 16 wird Davids formelle Besteigung des Throns beschrieben und in 2 Sam. 1 u. 2 seine tatsächliche Übernahme der Macht. *Für diejenigen, welche die Frage nach der Rechtfertigung für die Ermordung aller Amalekiter stellen, gilt es festzuhalten, daß der einzige überlebende Amalekiter, König Agag, nur einige Stunden verschont wurde, bis er vom Propheten Samuel getötet wurde. Wie auch immer, während dieser Zeit gelang es ihm sich mit einer Sklavin, die ihm Saul zur Verfügung stellte zu vereinigen, aus dieser Verbindung ist Haman sin Hemadatin der Sohn Hammedatas her-

Propheten angekündigten Aufruhr³¹ oder eine Heeresniederlage³² usw.).

Das *Tora*-System ist das erste bekannte Rechtssystem, welches die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz proklamierte. Es ist ebenfalls das erste Rechtssystem, das tatsächlich auch die Bedingungen zur Durchführung der proklamierten Prinzipien gewährleistete. Der Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz der *Tora* ist durch die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft (hebr. *'ummâ*) derer, die ihre Vorschriften einhalten, bedingt.

Die erwähnte Gleichberechtigung vor dem Gesetz zieht sich durch die gesamte *Tora* – folgender Vers bietet ein anschauliches Beispiel dafür:

vorgegangen (Est 3:1), der persische Großwesir, zu Beginn dieses Abschnittes bereits erwähnt, der alle Juden ausrotten wollte. Sein Vorhaben wurde durch den Einsatz Mordechais, des Sohnes von Jairs, des Sohnes von Schimis verhindert (Est 2:5) – und dieser Schimis verfluchte König David und warf mit einem Stein nach ihm (2 Sam 16:5–8), wofür er nach dem Gesetz den Tod verdient hätte, doch David verzieh ihm großmütig (2 Sam 16:10–12). Die Tat jenes, der Infolge von Sauls falscher Barmherzigkeit verschont wurde (auf Kosten von Gottes Gebot und der nationalen Sicherheit) – also Hamans – wurde durch die Tat dessen neutralisiert, der ausharrte, dank Davids echter Barmherzigkeit (auf seine eigenen Kosten) – also Mordechais. David selbst, der von Gott durch den verantwortungslos barmherzigen Sauls ersetzt wurde – und seine Barmherzigkeit gegenüber Schimis (Sauls Verwandtem und Stammesbruder) ist ein Beispiel für erlaubte und erwünschte Barmherzigkeit.

³¹ Z.B. der Aufstand gegen seinen Nachfolger, der mit der Teilung des Königreiches endete, wurde dem König Salomon angekündigt – 1Kön 11:4, 9, 11–13. In den Versen 26–32 wird der Beginn des Aufstandes gegen Salomon besungen. Nach Salomons Tod, als dessen Sohn Rehabeam auf den Thron kam, wandte sich das Volk mit der Bitte an ihn, doch die Steuern zu senken, welche ihm sein Vater auferlegt hatte. Ganz dem Beispiel seiner heidnischen „Kollegen“ und den Ratschlägen der übermütigen Königskinder von Salomons Enkel folgend, beherrzigt er den Rat der Alten nicht (die ihn dazu bewegen wollten, dem berechtigten Wunsche seines Volkes nachzukommen), sondern drohte im Gegenteil, die Steuern wegen der Dreistigkeit des Volkes noch zu erhöhen. Das Volk organisiert einen von Jerobeam ben Nabat angeführten Aufstand, welcher mit der Teilung Israels in zwei Königreiche – Israel und Judäa endet. Jerobeams Übernahme der Macht wird im 1 Kön 12 beschrieben, ebenso das Ende seiner Dynastie, wiederum bedingt durch Ungehorsam gegenüber den göttlichen Gesetzen, in 1 Kön 14 und 16.

³² Siehe Num 14:40–45.

„Für Einheimische und für Fremde, die dauernd bei euch leben, gilt das gleiche Gesetz“³³

Beinahe jedes Mal, wenn das jüdische Konzept der Gleichheit vor dem Gesetz erwähnt wird, stellt sich die Frage: Wie verhält sich das jüdische Recht zur Unterdrückung von anderen Menschen, auf der Basis von Rasse, Nation, Religion oder Geschlecht? Obwohl die *Tora* durch ihre Gesetzgebung dem Sklaven zu Hilfe kommt, indem sie ihm Grundrechte zuerkennt und sich bemüht, diese zu sichern und zu schützen, anerkennt sie dennoch die Möglichkeit, daß ein Mensch einem anderen untergeordnet sein kann. Dabei ist es unerlässlich zu betonen, daß im Vergleich zum Amerika des vergangenen Jahrhunderts für das *Tora*-System Unterschiede nach Rasse, Nation, Religion oder Geschlecht keine Grundlage für Sklaverei darstellen. Nicht deswegen wird jemand zum Sklaven, weil er einer „minderwertigen“ Rasse, der „falschen“ Religion, einem „sündigen“ Volk oder dem „schwächeren“ Geschlecht angehört. Vom Kontext der *Tora* her gesehen wird ein Mensch zum Sklaven, wenn er seinen Nächsten beraubt und nicht in der Lage ist, ihm die entstandene Schuld zurückzuzahlen. Solch ein Mensch wird zum Zwecke der Schadensbegleichung in die Sklaverei verkauft. Im Krieg besiegte Völker sind verpflichtet, Steuern zu entrichten, aber sie werden nicht versklavt. Was die Frage des „schwächeren“ Geschlechtes angeht, so ist es erforderlich, ihr ein eigenes Unterkapitel zu widmen.

b) Mann und Frau

Im Westen wurde Verschiedenheit von jeher als „Rechtfertigung“ oder Basis für rechtliche Diskriminierung, Mißhandlung und Ausbeutung benutzt. So diente z.B. die Tatsache, daß Afrikaner eine andere Hautfarbe besitzen, den Europäern und Amerikanern als Grundlage für deren Entmenschlichung und Entrechtung. Jahrhundertlang wurden sie gejagt, verkauft, ausgebeutet und gepeinigt – erst in diesem Jahrhundert anerkannte Amerika die völlige Gleichbe-

³³ Ex 12:49, vgl. dazu auch Num 15:15, 16; 15:29; 19:10.

rechtigung ihrer Mitbürger dunkler Hautfarbe. Im Kontext der eigenen pathologischen Unfähigkeit, anderen den gleichen Rechtsstatus zuzuerkennen, beschloß der Westen, das Problem der Diskriminierung durch das Leugnen jedweder Andersartigkeit zu lösen. Jedes Festhalten an den Unterschieden zwischen den Kulturen, Mentalitäten oder Geschlechtern wird im Westen als Rassismus, Nationalismus oder Sexismus erlebt. Tatsache ist, daß wir nicht alle gleich sein müssen, um gleich vor dem Gesetz zu sein. Es ist nicht notwendig, Andersartigkeit als solche zu verneinen, sondern es genügt die Anerkennung der Tatsache, daß Andersartigkeit nicht als Grundlage für Diskriminierung, Verfolgung und Ausbeutung dienen darf. Die Juden als ein Volk, welches in den vergangenen zwei Jahrtausenden unter anderen Völkern der Erde in der Diaspora lebte (in Übereinstimmung mit der im vorhinein angekündigten göttlichen Warnung, wozu es im Falle des Nichteinhaltens seiner Gebote kommen würde) wurden auf eine besondere Art zum **Archetypus der Andersartigkeit**. Wo immer die Juden auch lebten waren sie anders als die Völker, die sie umgaben; anders durch ihr Weltbild, ihre Moral, ihre Speisen, Riten, ihre Sprache, Kultur und durch ihr Schicksal. Manchmal mag eine dieser Andersartigkeiten fehlen, doch die Andersartigkeit ihres Schicksals hat sie alle begleitet – sowohl assimilierte als auch traditionelle Juden. Die ganze jüdische Kultur entstand in der Diaspora und ist als Aufruf an die Welt zu verstehen, ein fundamentales Menschenrecht zu formulieren und anzuerkennen, nämlich das **Recht auf Andersartigkeit**.

Im *Tora*-System sind also Mann und Frau verschieden, was aber natürlich nicht der Grund dafür sein kann, daß ein Mann eine Frau mißhandeln darf oder umgekehrt. Entsprechend ihrer biologischen Verschiedenheit sind auch die Pflichten des Mannes und der Frau verschieden. Die *Tora* enthält insgesamt 613 Gebote von denen 365 negativ (Verbote), 248 aber positiv (Gebote) sind. Sowohl der Mann als auch die Frau sind verpflichtet, die 365 negativen Gebote einzuhalten. Doch bei den positiven Geboten sind die Frauen von denjenigen befreit, die an eine bestimmte Zeit gebunden sind. Der Grund dafür ist einfach: erstens sind die Pflichten des Mannes, welche er in

Familie und Gesellschaft wahrzunehmen hat, durchwegs im Voraus planbar, sie lassen sich anpassen, aufschieben und sind keineswegs so intensiv und kontinuierlich, daß man nicht vom Manne verlangen könnte, sich zu einem genau festgelegten Zeitpunkt der metaphysischen Wirklichkeit zu widmen. Andererseits verlangt das Aufziehen der Kinder – eine Aufgabe, welche der Frau zukommt – ein besonders intensives und kontinuierlich geplantes menschliches Engagement, dessen Kontinuität nicht durch irgendeinen gesetzgebenden Akt gesichert werden kann, denn weder Angst vor Strafe noch das Versprechen irgendeiner Belohnung können Motivation für die Übernahme einer solchen Aufgabe sein. Und trotz aller nekrophiler Neigungen der modernen Kultur erfüllt die große Mehrheit der Frauen auch weiterhin fern aller Fortschrittsmentalität diese Aufgabe der Aufgaben, die ihnen im allgemeinen nicht viel Zeit übrig läßt und die sich nicht in Einklang mit den im voraus festgesetzten, während des Tages angeordneten Pflichten bringen läßt. Dennoch stellt sich die Frage, was mit dem Metaphysikbedarf der Frau geschehen soll. Ist er denn als so gering anzusehen, daß die Frau von vornherein für die künftigen Generationen aufgehen soll, und ihr dafür nicht mehr Zeit bleibt? Soll ein solcher Status noch konserviert und legalisiert werden durch eine pejorativ gemeinte „Befreiung“ der Frau von metaphysischen Pflichten und letztlich das Ganze (als Gipfel männlichen Chauvinismus) als an der Frau geleisteter Dienst hingestellt werden? Ein Mensch, der mit einem größeren Wahrnehmungs – und Urteilsvermögen ausgestattet ist, wird jedoch schon bei einem flüchtigen Blick den äußerst interessanten, kleinsten gemeinsamen Nenner für die Mehrheit der positiven Gebote, die an eine bestimmte Zeit gebunden sind, erkennen können. Es handelt sich fast ausnahmslos um rituelle bzw. symbolische Gebote, wie: **mitswat qerí'at šema'** (Gebot des obligatorischen Rezitierens von drei biblischen Abschnitten, morgens und abends), **mitswat tsitsít** (Gebot des Tragens der Schaufäden an den Kleidern), **mitswat tefillin** (Gebot des täglichen Umbindens des Gebetriemens mit kleinen Lederschachteln, die bestimmte Texte aus der *Tora* enthalten, geschrieben auf eigens präpariertem

Pergament), **mitswat sukkâ** (Gebot während des siebentägigen Sukoth-Festes in einer Hütte zu schlafen und zu essen, **mitswat lûlav** (Gebot während des siebentägigen Sukoth-Festes Palmen, Myrte und Weiden zusammen mit ihren Früchten aufzustellen), **mitswat šofar** (Gebot dem Blasen eines Widderhorns während des Rosch-Haschana-Festes zuzuhören).

Gleichzeitig bedeutet die Tatsache, daß die Frau von der Verrichtung dieser Pflichten befreit ist keineswegs, daß es ihr verboten ist, diese auszuführen.

Die Frau hat das Recht, soweit es ihrem Wunsche entspricht, das **qerí'at šema'** zu rezitieren, **tsitsít** an die Ecken der Kleidung zu geben, **tefillin** zu binden, in der **Sukkâ** zu essen und zu trinken, **lûlav** während des Laubhüttenfestes aufzustellen oder **Schofar**-Horn am *Rosch Haschana* zu hören. Im Unterschied zum Manne ist sie aber nicht verpflichtet, diese Gebote einzuhalten. Unter den Gelehrten Israels gibt es nicht wenige, die die Ansicht vertreten, daß die Ausnahme für die Frau bei der Einhaltung der positiven Gebote, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeübt werden müssen, nicht nur in der Tatsache begründet ist, daß diese Gebote häufig im Widerstreit zu den weiblichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber stehen (dies haben wir zu Beginn dieses Passus dargestellt), sondern im Gegenteil, wegen der weiblichen Superiorität. Diesen Gelehrten zufolge, sind für den Mann, der stärker theoretischen Überlegungen zuneigt, Rituale und Symbole notwendig, um ihn an die göttliche Wirklichkeit zu erinnern. Die Frau ist sich als Lebensspenderin dieser Wirklichkeit auf eine tiefere und intensivere „innere“ Weise bewußt, wodurch das Bedürfnis nach äußeren Leitlinien quasi aufgehoben wird.

Wie auch immer, die Pflichten des Mannes und der Frau sind im *Tora*-System nicht dieselben, wie auch die Rechte nichts anderes sind, als – wie schon erwähnt – Pflichten gegenüber dem Gesetzesträger, und daraus geht hervor, daß die Rechte der Frau und des Mannes nicht die gleichen sind. Das bedeutet jedoch nicht, daß der eine oder andere benachteiligt ist.

In der *Mišnê-Tôra*, „*Hilkôt 'išût*“ (Vorschriften über das Eheleben“) 12:1–3 wird vorgeschrieben:

„Wenn jemand eine Frau heiratet, gleich ob eine Jungfrau oder eine, die schon Verkehr hatte, gleich ob eine groß- oder minderjährige, eine Jüdin oder eine Konvertitin oder eine Freigelassene, so schuldet er ihr zehn Dinge und erwirbt Anspruch auf vier Dinge. Die zehn – drei davon sind aus der Tora – und zwar: Unterhalt, Kleidung und Beischlaf und sieben nach den Worten der Weisen, und sie alle sind gerichtliche Bedingungen. Eines davon ist das Wesen der Ketubba [Ehevertrag], und die übrigen heißen Bedingungen der Ketubba, so da sind: sie zu heilen, wenn sie krank wird, sie freizukaufen, wenn sie gefangen wird, sie zu begraben, wenn sie stirbt, sie aus eigenem Besitz zu ernähren, sie in seinem Haus nach seinem Tod alle Tage ihrer Witwenschaft wohnen zu lassen, und ihre Töchter, die sie von ihm hat, von seinem Besitz auch nach seinem Tod ernähren zu lassen, bis sie verlobt werden, und ihre Söhne, die sie von ihm hat, ihre Ketubba zusätzlich zu ihrem Erbteil, der ihnen gemeinsam mit ihren Brüdern [von anderen Frauen] zusteht, erben zu lassen. Die vier Dinge, auf die er Anspruch erwirbt, sind alle aus den Worten der Weisen abgeleitet, und zwar: daß der Ertrag ihrer Handarbeit ihm gehört, daß das, was sie findet, ihm gehört, daß er den Ertrag all ihres Besitzes zu ihren Lebzeiten verbrauchen darf, und daß er sie, wenn sie zu seinen Lebzeiten stirbt, sie beerbt und allen in der Erbschaft vorangeht.“

Dem Weltbild der Tora nach sind also Mann und Frau nicht gleich, aber gleich viel wert.

Mann und Frau sind nicht dieselben, daher haben sie auch nicht die gleichen Rechte und Pflichten. Aber wenn man alle Rechte und Pflichten, die einer dem anderen gegenüber hat (und darüber hinaus auch gegenüber Gott und dem Volk) zusammen nimmt, so geht daraus hervor, daß die Rechte und Pflichten sehr präzise verteilt und angeordnet sind, so daß keiner dem anderen untergeordnet ist bzw. keiner über den anderen herrsche.

Das Recht auf Gedanken- und Redefreiheit

Die Tora ist eine Anleitung für das Leben. Daher beschäftigt sie sich in erster Linie mit praktischen Dingen. Was aber die persönliche Meinung betrifft, so gibt es eine äußerst geringe Zahl an Meinungen, welche von der Tora als verpflichtend angesehen werden und wo es verboten ist, einen gegensätzlichen oder anderen Standpunkt einzunehmen, doch selbst dann handelt es sich meist einzig und allein um Gedanken, die einen direkten Einfluß auf die praktische Ausübung der Tora haben.

Folgende Aussage eines Rabbiners, übernommen aus dem Midrasch „*Ekâ Rabbati*“ („Der große Midrasch zur Klage des Jeremias“) veranschaulicht die jüdische Vorstellung, daß die Beziehungen zwischen Gott und dem Menschen, und zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft ausschließlich im Rahmen des Gesetzes zu sehen sind:

„Rabbi Huna und Rabbi Yirmiya sprachen im Namen von Rabbi Hiye bar Abe: 'Es steht geschrieben: 'Auch mich haben sie verlassen, und meine Tora achten sie nicht ...'³⁴ – (was so zu verstehen ist:) welches Glück, daß sie nur mich verlassen haben; wenn sie wenigstens meine Tora bewahrten, denn wenn sie sich mit ihr beschäftigten, würde das Licht, welches in ihr ist, sie auf den rechten Weg zurückführen.'“

Während es in anderen Systemen möglich ist auch eine unausgesprochene Meinung zu inkriminieren und sanktionieren (Hinweise, welche man durch Denunziation erhält oder die durch Folter bekannt und bewiesen werden), sind im Tora-System aus rechtlicher Sicht nur menschliche Taten relevant. Vom jüdischem Standpunkt aus gibt es keinen Glauben ohne Tun. Um diese Aussage richtig verstehen zu können, ist es notwendig, die Bedeutung des hebräischen Begriffs „*'emûnâ*“ zu erklären, für den leider in der slawischen Sprache kein lexikalisches Äquivalent existiert. Wie immer in solchen Situationen, greift man zum nächstähnlichen Begriff, welcher in diesem Fall das Wort „Glaube“ ist. Doch die Kluft zwischen

³⁴ Jeremia 16:11.

diesen beiden Begriffen ist enorm. Während das slawische Wort „Glaube“ das Anlehnen und Festhalten an einer bestimmten Vorstellung trotz Mangels an Beweisen bedeutet (oder gerade wegen des Mangels an Beweisen – im Geiste des Hl. Augustinus: „*Credo quia absurdum est*“ – „*Ich glaube, weil es absurd ist*“), haben sich aus der semitischen dreisilbigen Wurzel „*âlef – mem – nûn*“ im Althebräischen drei Wörter entwickelt: *'amanat* = Wahrheit, Glaube, Zeugnis (im Arabischen *'amanet*) und *'omanût* = Kunst. Aus dem erstgenannten Terminus *'amanat* haben sich im klassischen Hebräischen drei Wörter entwickelt: *'emûna* = Glaube (im Arabischen *iman*), *'emet* = Wahrheit, und *'imunim* = Training, Üben. Die Beziehung zwischen dem hebr. *'emet/emûna* ist identisch mit dem latein. *verum/factum*. Nämlich *'emet* = Wahrheit, *'emûna* = Handeln im Einklang mit einer bestimmten These. Der Unterschied zwischen dem slawischen Verbum „glauben“ und dem hebräischen Verbum „*le-ha'amîn*“, das in erster Linie eine Funktion der Orientierung besitzt, besteht darin, daß „glauben“ auf ein Dogma (passives Glauben), „*le-ha'amîn*“ aber auf ein Tun hin ausgerichtet ist. Wenn wir alle drei Bedeutungen verbinden, die sich aus dem Terminus *'amanat* entwickelt haben sehen wir, daß das Verbum *le-ha'amîn* eigentlich bedeutet: Übung und Handeln im Einklang mit der überprüften und bestätigten Wahrheit. Die beste Illustration der tatsächlichen Bedeutung des Verbums *le-ha'amîn* bietet Ex 14:26–31:

„Und es sprach der Herr zu Mose: Streck deine Hand über das Meer, damit das Wasser zurückflutet und den Ägypter, seine Wagen und Reiter zudeckt. Mose streckte seine Hand über das Meer und gegen Morgen flutete das Meer an seinen alten Platz zurück, während die Ägypter auf der Flucht ihm entgegenliefen. So trieb der Herr die Ägypter mitten ins Meer. Das Wasser kehrte zurück und bedeckte Wagen und Reiter, die ganze Streitmacht des Pharao, die den Israeliten ins Meer nachgezogen war. Nicht ein einziger von ihnen blieb übrig. Die Israeliten aber waren auf trockenem Boden mitten durch das Meer gezogen, während rechts und links von ihnen das Wasser wie eine Mauer stand. So rettete der Herr an jenem Tag Israel aus der Hand der Ägypter. Israel sah die Ägypter tot am Strand liegen. Als Israel

sah, daß der Herr mit mächtiger Hand an den Ägyptern gehandelt hatte, fürchtete das Volk den Herrn. Sie glaubten (WAYA'AMINÛ) an den Herrn und an Mose, seinen Knecht.“

Aus den vorangehenden Versen kann man deutlich erkennen, daß die *Tora* den Terminus „sie glaubten“ benutzt, um die Erkenntnis und Bestimmung der Menschen zu beschreiben, die zu Zeugen der göttlichen Intervention in der Geschichte wurden, die sahen, wie er das Meer teilte und sie dann im Trockenen mitten hindurchgegangen sind und die der furchtbaren Rache Gottes an den Ägyptern beiwohnten. Im Kontext der slawischen Sprache ist: „sie glaubten“ überhaupt kein geeigneter Begriff, um die beschriebenen Situation zu benennen, denn in dem genannten Bericht geht es eher darum, Zeugnis abzulegen, als zu glauben.

Da in der hebräischen Sprache das Wort Glaube ein Handeln im Einklang mit der bewährten Wahrheit bedeutet, ist es verständlich, warum für den Juden Glaube ohne Handeln tot ist.

Das bedeutet nun aber nicht, daß die *Tora* sich mit Taten, mit der bloßen Erfüllung formaler Kriterien wie der Teilnahme an Ritualen begnügt, ohne eine bestimmte Absicht zu fordern. Tatsächlich sind Handlungen ohne Glaube (im metaphysischen Sinne) sinnlos, da auf diese Weise keine Selbsterkenntnis und Gotteserkenntnis erlangt wird. Wenn der Mensch vor verbotenen Handlungen zurückschreckt und befohlene ausführt gleich einem dressierten Tier, hat er sich definitiv als Mensch nicht verwirklicht (was aber nur Gott selbst feststellen und bestrafen kann), zumindest wurden dadurch aber keine anderen daran gehindert, das Grundziel des menschlichen Lebens zu verwirklichen, die Erkenntnis Gottes. Es ist logisch, daß auf eine unabsichtliche Übertretung des Gesetzes keine Strafe folgt, so wie auch auf die unabsichtliche Erfüllung der Gesetzes keine Belohnung folgt, während aber die fehlende Absicht im Falle einer Gesetzesübertretung für ein irdisches Gericht relevant ist, liegt das Fehlen der Absicht in der Ausübung des Gesetzes in der ausschließlichen Zuständigkeit des himmlischen Gerichtes.

Interessant ist, daß von 613 in der *Tora* angegebenen Geboten kein einziges das Glauben befiehlt. Gleichzeitig besteht aber die Verpflichtung, Gott zu erkennen:

„Und erkenne heute, und präge es in Deinem Herzen ein, daß der Herr Gott ist, oben am Himmel und unten auf der Erde gibt es keinen anderen.“

Wichtig ist hier anzumerken, daß im jüdischen Recht die öffentliche Meinungsäußerung als Tat angesehen wird und so auch inkriminiert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Diese theoretische Möglichkeit ist in einer sehr kleinen Zahl taxativ aufgezählter Fälle belegt. Wesentlich ist zu betonen, daß im *Tora*-System keine Gedanken-Polizei existierte, deren Aufgabe war festzustellen, ob sich die Menschen mit falschen bzw. verbotenen Gedanken beschäftigten. Niemals hat es eine Inquisition gegeben mit dem Ziel, durch Folter von den Beschuldigten Geständnisse über Häresie oder falsche Gedanken zu erzwingen. Im *Tora*-System wird der Gedanke erst dann strafrechtlich relevant, wenn er bereits ausgesprochen wurde oder wenn ihm entsprechend gehandelt wurde. Widrigenfalls existiert er für die Gerichtsbarkeit nicht. Nur Gott kennt die Menschenherzen, daher kann nur er über Häresie oder falsche Gedanken urteilen. Dazu folgendes:

Diese haben keinen Anteil an der kommenden Welt, sondern werden ausgerottet und verloren und gerichtet gemäß der Größe ihrer Bosheit und ihrer Sünde für immer und ewig:

1. Die Häretiker,
2. die Epikureer,
3. jene, die die *Tora* leugnen,
4. jene, die die Auferstehung der Toten und das Kommen des Erlösers leugnen,
5. die Abtrünnigen,
6. jene, die die Allgemeinheit zur Sünde verleiten,
7. jene, die sich von den Wegen der Gemeinschaft entfernen,
8. jene, die mit erhobener Hand und öffentlich Verfehlungen begehen wie Jojakim,
9. Verräter,

10. jene, welche Schrecken über die Gemeinschaft nicht im Namen des Himmels verbreiten,
11. jene, die Blut vergießen,
12. jene, die verleumden ...

Fünf Kategorien werden Häretiker genannt:

1. Derjenige, der sagt, daß es keinen Gott gibt und die Welt keinen Lenker hätte,
2. derjenige, der sagt, die Welt habe einen Lenker, doch es gebe zwei oder mehrere,
3. derjenige, der sagt, es gibt nur einen Herrn, dieser aber sei leiblich und abbildbar,
4. derjenige, der sagt, daß er nicht allein der erste und Former von allem ist,
5. ebenso wer einem Gestirn oder Glücksstern dient und nicht ihm allein, so daß es einen Vermittler zwischen ihm und dem Weltenherrscher gibt.

Jeder dieser fünf wird Häretiker genannt.

Es gibt drei Kategorien von Epikureern:

1. Derjenige, der sagt, daß es keine Prophetie gebe und kein Wissen, welches vom Schöpfer in die Herzen der Menschen gelangt,
2. derjenige, der das Prophetentum des Mose, unseres Lehrers, leugnet,
3. derjenige, der sagt, daß der Schöpfer das Tun der Menschen nicht kennt.

Jeder von diesen dreien wird Epikureer genannt.

Es gibt drei Kategorien jener, welche die *Tora* leugnen:

1. Wer sagt, die *Tora* sei nicht von Gott. Sogar wenn jemand sagt, daß nur ein einziger Vers oder nur ein einziges Wort habe Moses aus eigenem gesagt, ist er einer, der die *Tora* leugnet.
2. Ebenso, wer ihre Auslegung leugnet, nämlich die mündliche *Tora*, und der ihre Verkünder leugnet wie Zadok und Boethos.

3. Wer sagt, daß der Schöpfer ein bestimmtes Gebot durch ein anderes ersetzte und diese Tora nicht mehr gelte, obwohl sie von Gott stammte, so wie die Christen und die Hagari-ten.

Jeder von diesen dreien ist ein Leugner der Tora.

Es gibt zwei Kategorien von Abtrünnigen:

1. Wer in Bezug auf ein einzelnes Vergehen abtrünnig wird und
2. wer in Bezug auf die gesamte Tora abtrünnig wird.

Wer in Bezug auf ein einzelnes Vergehen abtrünnig wird, ist einer, der daran festhält, dieses Vergehen frevlerisch und gewohnheitsmäßig zu begehen und dafür bekannt ist, und sei es auch ein ganz geringes Vergehen, wenn er z.B. darauf besteht, immer Mischgewebe zu tragen oder die Schläfenlocken zu stutzen, und sich so benimmt, als habe diese Mizwa für ihn zu bestehen aufgehört. Dieser ist abtrünnig in bezug auf diese Sache, ebenso, wer etwas tut, um Ärgernis zu erregen.

Wer in Bezug auf die gesamte Tora abtrünnig wird, sind solche, die z.B. zu den Religionen der Götzendiener übertreten, wenn diese Verfolgungen anordnen, und sich an sie binden, indem sie sagen: Welchen Nutzen ziehe ich daraus, daß ich mich an Israel binde, das doch niedrig und verfolgt ist? Es ist für mich besser, mich an jene zu halten, deren Hand stark ist – so jemand ist abtrünnig in Bezug auf die gesamte Tora.

Jene, die die Allgemeinheit zur Sünde verleiten. Wie?

1. Einerlei, ob er in einer großen Sache zur Sünde verleitet wie Jerobeam und Zadok und Boethos oder
2. ob einer andere zur Sünde in einer kleinen Sache verleitet, und sei es nur das Unterlassen eines positiven Gebotes,
3. einerlei, ob einer andere unterdrückt, bis sie sündigen wie Manasse, der Israel tötete, bis es Götzendienst trieb
4. oder ob einer andere verführte und drängte – wie Jesus.

Wer sich von den Wegen der Gemeinschaft entfernt, auch wenn er keine Vergehen begeht, sondern sich von der Gemeinschaft Israel absondert und keine Gebote erfüllt, weder an ihren Nöten Anteil nimmt, noch an ihren Fasten teilnimmt, sondern seinen eigenen Weg geht wie einer von den Nichtjuden des Landes und als ob er nicht zu ihnen (Israel) gehörte, der hat keinen Anteil an der kommenden Welt.

Wer Übertretungen mit erhobener Hand begeht wie Jojakim, gleich, ob es sich um kleine oder große Verfehlungen handelt, hat keinen Anteil an der kommenden Welt. Dieser heißt Lästere der Tora, denn er erhebt seine Stirn, enthüllt sein Gesicht und schämt sich nicht vor den Worten der Tora.

Es gibt zwei Kategorien von Verrätern:

1. Wer seinen Nächsten einem Götzendiener ausliefert, damit dieser ihn töte oder schlage.
2. Wer den Besitz seines Nächsten einem Nichtjuden übergibt oder einem (jüdischen) Gewalttäter, den man ebenfalls als Nichtjuden betrachtet.

Beide haben keinen Anteil an der kommenden Welt.

Diejenigen, welche **Schrecken über die Gemeinschaft** nicht im Namen des Himmels verbreiten – wer die Gemeinschaft mit eiserner Faust regiert, sodaß sie ihn fürchtet und vor ihm Angst hat, und dessen Ziel nur die eigene Ehre ist, und all sein Streben ist nicht zur Ehre Gottes, so wie es bei den Königen der Götzendiener der Fall ist.

Kein einziger von diesen Vierundzwanzig, die wir aufgezählt haben, auch wenn es Juden sind, hat Anteil an der kommenden Welt. Es gibt Übertretungen, die geringer sind als diese und dennoch sagten die Weisen, daß einer, der daran gewöhnt ist, keinen Anteil an der kommenden Welt habe, und daß sie es wert sind, sich davon fernzuhalten und sich vor ihnen zu hüten, und zwar folgende:

1. Derjenige, der seinem Nächsten einen Schimpffnamen gibt,
2. derjenige, der seinen Nächsten beim Spitznamen ruft,

3. derjenige, der seinen Nächsten in der Öffentlichkeit bloßstellt,
4. derjenige, der aus der Schande seines Nächsten sich Ehre holt,
5. derjenige, der Schüler von Weisen verachtet,
6. derjenige, der seine Lehrer verachtet,
7. derjenige, der die Feiertage verachtet,
8. derjenige, der Heiliges entweiht.

Wovon ist hier die Rede? Kein einziger der vierundzwanzig hat Anteil an der kommenden Welt, wenn er ohne Umkehr stirbt. Aber wenn er von seiner Bosheit umkehrt und in Reue stirbt, hat er Anteil an der kommenden Welt, denn nichts kann der Umkehr widerstehen. Sogar derjenige, der sein ganzes Leben lang ein Grundprinzip verleugnete, zuletzt aber umkehrte, hat Anteil an der kommenden Welt, denn es heißt: „Friede, Friede den Nahen und den Fernen, sagt der Herr, ich werde sie heilen.“³⁵ Alle Übeltäter, Abtrünnigen und dergleichen, welche Umkehr hielten und Buße taten, sei es öffentlich oder geheim, die nimmt man auf, denn es heißt: „Kehrt um ihr übermütigen Söhne“³⁶ – obwohl sie noch immer übermütig sind, da sie nur im Geheimen zurückkehrten, nicht aber öffentlich, nimmt man sie auf bei Umkehr auf.“³⁷

Das Recht auf Besitz

Gleich ob im *noahitschen* oder im jüdischen Recht geht das Recht auf Besitz aus dem Verbot von Diebstahl hervor. Diebstahl von unbeweglichen Gütern, wie bereits erwähnt, wird explizit durch den Vers: „Verrücke nicht die Ackersteine dei-

³⁵ Jes 57:19.

³⁶ Jer 3:22.

³⁷ Mišné Tóra, Sefer ha-Madda' (Buch der Erkenntnis), „Hilkhôt Tešúva“ („Vorschriften über die Reue“) 3:6–14. Für die Übersetzung dieser Stelle aus dem hebräischen Original schulden wir großen Dank Herrn Univ.-Prof. Dr. Günter Stemberger, Institut für Judaistik, Universität Wien.

nes Nächsten ...“³⁸ – und Diebstahl von beweglichen Gütern durch den Vers: „Ihr sollt nicht stehlen ...“³⁹ verboten.

Die Grundpostulate des jüdischen Verhältnisses zu dieser Problematik wird am besten durch die Art ersichtlich, auf welche das jüdische Recht diese Frage regelt. In der *Mišné Tóra*, „*Hilkhôt genúva*“ (Vorschriften über Diebstahl“) 1:1–5 steht:

„Wer auch immer fremdes Vermögen im Wert von einer peruta⁴⁰ und mehr stiehlt, verstößt gegen ein negatives Gebot, denn es heißt: 'Du sollst nicht stehlen' – aber auf diese Übertretung folgt keine Prügelstrafe, da es möglich ist die Sache in die ursprüngliche Lage zurückzuführen. Die Tora gebietet dem Dieb, das gestohlene Gut zurückzugeben. Es gilt das gleiche Gesetz für denjenigen, der das Vermögen eines Juden oder eines Nichtjuden stiehlt ...

Nach dem Urteil der Tora ist es überhaupt verboten zu stehlen. Es ist verboten, zum Spaß zu stehlen oder mit der Absicht das gestohlene Gut (nachträglich) zurückzugeben oder zu bezahlen – all das ist verboten – damit der Mensch sich nicht an das Stehlen gewöhnt.

...Wer einen Dinar stiehlt, muß zwei zurückgeben, und wer einen Esel, einen Anzug oder ein Kamel stiehlt, muß den zweifachen Gegenwert bezahlen. Damit der Dieb soviel von seinem Besitz verliert, um wieviel er seinen Nächsten schädigen wollte.

Wer wird als Dieb angesehen? Eine Person die ihre Hand nach dem Vermögen ihres nächsten ausstreckt, geheim oder wenn dieser es nicht bemerkt, z.B.: einer der seine Hand in die Hosentasche seines Nächsten steckt und Geld herausnimmt, dieser das jedoch nicht wahrnimmt und alles, was dem ähnlich ist. Aber derjenige, der (fremdes Vermögen) offen wegnimmt, öffentlich und auf gewaltsamen Weg ist kein Dieb, sondern ein Räuber. Daher wird ein bewaffneter Räuber, der stiehlt, als Dieb betrachtet und nicht als Räuber ...

Derjenige, welcher den Diebstahl eingesteht und den Schadenersatz leistet, ist von der Verpflichtung der zusätzlichen Zahlung einer Geldstrafe, in der Höhe des Gesamtwerts dessen, was gestohlen wurde ausgenommen, denn es heißt: 'Derjenige, den die Richter für schuldig befinden, muß das Zweifache bezahlen'⁴¹ – nicht aber derjenige, welcher seine Schuld selbst eingesteht. So ist das Gesetz nach der Frage

³⁸ Dtn 19:14.

³⁹ Lev 19:11.

⁴⁰ Kleinste Geldeinheit in der Talmud-Zeit.

⁴¹ Ex 22:8.

aller zusätzlichen Strafen: derjenige, der selbst bekennt, wird von der Verpflichtung ihrer Zahlung ausgenommen.

Für jedes gestohlene Gut muß der zweifache Wert gegeben werden, außer für ein Schaf oder einen Stier, denn derjenige, der ein Schaf oder einen Stier stiehlt und schlachtet oder verkauft, muß für das Schaf den vierfachen, für den Stier den fünffachen Wert zahlen.“

Aus dem Gesagten geht hervor, daß das jüdische Recht in Abhängigkeit von der Art, wie der Diebstahl begangen wurde (geheim oder räuberisch), vom Gegenstand des Diebstahls (eine bestimmte Art von Besitz – wie z.B. Schafe oder Stiere – der leichter zu stehlen ist als andere Arten von Besitz – und deswegen die beliebteste Art des Diebstahls ist – wird durch schwere Strafen geahndet) und vom Verhältnis des Schuldigen zur eigenen Tat (Geständnis als Ausdruck von Reue oder der künftigen Unterlassung) unterschiedliche Sanktionen vorsieht. Deren Ziel ist dreierlei:

1. Ein möglichst wirksamer Schutz für den Besitz des Einzelnen,
2. Demotivierung von potentiellen Straftätern und
3. eine möglichst wirksame Ausmerzung dieser negativen Erscheinungen.

In der Absicht, potentielle Verbrecher zu demotivieren, befindet Gott, daß der Dieb den zweifachen (und in besonderen Fällen sogar den drei- oder vierfachen) Gegenwert des gestohlenen Vermögens zurückgeben muß, „so daß der Dieb soviel verliert, um das er seinen Nächsten schädigen wollte“. Der erwähnte Bußbetrag fließt nicht in die Staatskasse, sondern wird dem Bestohlenen ausgehändigt.

Das Recht auf Privatsphäre

Es versteht sich, daß das Recht auf Privatsphäre (mit allen seinen modernen Konnotationen) den alten Gesetzgebungen unbekannt war. Doch den ideellen Kern, aus dem sich das erwähnte Recht entwickelte, findet man gerade in der bibli-

schen Gesetzgebung, im Verbot des rechtswidrigen Betretens vom Haus des Schuldners, mit der Absicht die Schulden einzutreiben. Im Buch Deuteronomium 24:10,11 steht:

„Wenn Du einem anderen irgendein Darlehen gibst, sollst du um das Pfand zu holen, nicht sein Haus betreten. Du sollst draußen stehenbleiben, und der Mann dem du das Darlehen gibst, soll dir ein Pfand nach draußen bringen.“⁴²

Übersetzung: Roswitha Younan

⁴² Alle Zitate aus der hebräischen Bibel wurden aus der deutschen Einheitsübersetzung übernommen.